

Statuten Theodor-Billroth-Preis der Wiener Ärztekammer

Artikel I

1. Zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten stiftet die Ärztekammer für Wien den „Theodor-Billroth-Preis der Ärztekammer für Wien“.
2. Der „Theodor-Billroth-Preis“ wird alljährlich verliehen und ist mit 7500 Euro dotiert. Er ist maximal in drei Teile teilbar.
3. Wird in einem Jahr von der Verleihung aufgrund einer fehlenden Empfehlung seitens der Jury Abstand genommen, so wird der vorgesehene Betrag trotzdem bereitgestellt und soll in einem der folgenden Jahre für eine Erhöhung des Preises Verwendung finden.

Artikel II

Um die Verleihung dieses Förderungspreises können sich alle Angehörigen der Ärztekammer für Wien bewerben. Da der Theodor-Billroth-Preis der Ärztekammer für Wien sowohl der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als auch der Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit in der freien Praxis dienen soll, sind Klinik-, Abteilungs- und Institutsvorstände (ausgenommen als Co-Autoren) von der Bewerbung ausgeschlossen. Als Einreicher kommen nur Erstautoren in Frage, die in den vorhergehenden fünf Jahren vor der Einreichung nicht Preisträger des „Theodor-Billroth-Preises“ oder des „Forschungsförderungspreises der Erste Bank der oesterreichischen Saprkassen AG“ waren.

Artikel III

1. Die Ausschreibung des Preises erfolgt alljährlich in der „Mitteilungen der Ärztekammer für Wien“. Für die Einreichung der Arbeiten ist jeweils als Schlusstermin der 31. Mai festzusetzen.
2. Die Arbeiten sind beim Präsidium der Ärztekammer für Wien, Wien 1., Weihburggasse 10-12, in würdiger und druckreifer Form einzureichen. Sie sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen plus in elektronischer Form (PDF oder ähnliches Format). Bei Fremdsprachenpublikationen, außer in Englisch, ist die Einreichung einer deutschen Übersetzung erforderlich.

Artikel IV

Die Arbeiten dürfen weder vor dem 1. Juni des Vorjahres in schriftlicher Form veröffentlicht noch für einen anderen Preis eingereicht worden sein. Sie sollen die Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Tätigkeiten beziehungsweise experimenteller Untersuchungen aus einem Fachgebiet der Medizin zum Gegenstand haben. Habilitationsschriften können nicht eingereicht werden. Von der Einreichung ebenfalls ausgeschlossen sind wissenschaftliche Arbeiten, die zum überwiegenden Teil im Rahmen eines Auslandsaufenthalts durchgeführt und von dieser ausländischen Institution publiziert werden.

Artikel V

1. Zur Beurteilung der Arbeiten wird vom Vorstand der Ärztekammer für Wien eine ärztliche Jury eingesetzt.
2. Zur Beurteilung der Arbeiten können beliebig viele (Fach-)Referenten herangezogen werden.

Artikel VI

1. Für die Verleihung des Preises oder dessen Teilung ist die einfache Mehrheit der Juroren erforderlich.
2. Die Verleihung des Preises (auch Theodor-Billroth-Gütesiegel) erfolgt in feierlicher Form durch den Präsidenten der Ärztekammer für Wien.
3. Wenn Arbeiten eingereicht werden, die aufgrund der hohen Dichte der Qualität nicht mit dem Preis ausgezeichnet werden können, kann die Jury der Wiener Ärztekammer die Verleihung des Theodor-Billroth-Preis-Gütesiegels vorschlagen.
4. Gegen die Entscheidung der Jury ist kein Rechtsmittel zulässig.

Artikel VII

Eine Abänderung dieser Statuten kann nur über Beschluss des Vorstands der Ärztekammer für Wien erfolgen.